

Aufbewahrungsfristen in der Arztpraxis

Stand: Januar 2018

Ärzte sind verpflichtet, ihre Patientenunterlagen aufzubewahren. Unterschiedliche Rechtsvorschriften regeln diesbezüglich, wie lange die einzelnen Patientendokumente aufgehoben werden müssen. Die folgende Darstellung soll eine Übersicht über die für unsere Praxis wichtigsten Aufbewahrungspflichten geben. Eine abschließende Aufzählung ist hiermit nicht verbunden.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Teil 1d)	1 Jahr
Betäubungsmittelrezepte (Durchschriften)	3 Jahre
Betäubungsmittelkartei	3 Jahre
Befunddokumentationsblätter: - Gesundheitsuntersuchung (Erwachsene) - Früherkennung auf Krebserkrankungen Frauen/Männer	10 Jahre
Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten, Ringversuchszertifikate)	5 Jahre
Patientenkartei (nach der letzten Behandlung), z. B. ärztliche Aufzeichnungen einschließlich Untersuchungsbefunde, Laborbuch, Befundmitteilungen z. B. über Sonographische Untersuchungen (Fotos) Durchschriften von Arztbriefen (eigene und fremde)	10 Jahre
Röntgenbilder	10 Jahre
Zytologische Befunde und Präparate	10 Jahre
Sicherungskopien der Quartalsabrechnung	16 Quartale
Überweisungs- und Anforderungsscheine (EDV abrechnende Ärzte, auch im Ersatzverfahren) * Aus Gründen der Beweisführung in Regressverfahren sollten diese 5 Jahre aufbewahrt werden.	empfohlen 5 Jahre
Muster 19: Notfall-/Vertretungsschein (Teil B und C)	10 Jahre

Rechtsquellen

Berufsordnung der Ärztekammer Bremen: www.aekhb.de

Röntgenverordnung: www.gesetze-im-internet.de

Gefahrstoffverordnung: www.gesetze-im-internet.de

Strahlenschutzverordnung: www.gesetze-im-internet.de

Transfusionsgesetz: www.gesetze-im-internet.de

Betäubungsmittelverordnung: www.gesetze-im-internet.de